26.01.2022

19. Wahlperiode

## **Dringlicher Antrag**

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion der FDP

## Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG)

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel I Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG) vom 9. Oktober 2019 (GVBI. S. 674), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. S. 677), wird wie folgt geändert:

### 1. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Entschädigung beträgt 6.657 Euro vorbehaltlich der Anpassung nach den Absätzen 3 und 4."

### 2. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden ausgehend von dem nach Absatz 4 beschlossenen Betrag jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode an die Verdienstentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Entwicklung des auf Berlin bezogenen Nominallohnindexes. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg teilt die prozentuale Veränderung des Nominallohnindexes im vorangegangenen Jahr bis zum 1. September eines jeden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Die Präsidentin oder der Präsident veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin."

### 3. § 20 wird wie folgt geändert

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses können in besonderen Situationen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments Leistungen der notwendigen Gesundheitsfürsorge gewährt werden."

## 4. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt

"3a. während der anhaltenden SARS-CoV-2-Epidemie aus vorbeugenden gesundheitlichen Gründen veranlasst ist,"

#### 5. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält eine monatliche Kostenpauschale, insbesondere für Schreibarbeiten, Porto, Telefon, Fahrkosten und die Unterhaltung eines Büros außerhalb des Gebäudes des Abgeordnetenhauses (externes Büro) in Höhe von 2 779 Euro, vorbehaltlich der Anpassung nach Absatz 6. Externe Büros sind nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums räumlich, sachlich und personell von Partei- und anderen Nutzungen zu trennen und dürfen von bis zu drei Mandatsträgern in Berlin gemeinsam genutzt werden. Unterhält ein Mitglied des Abgeordnetenhauses kein externes Büro, so verringert sich die Kostenpauschale nach Satz 1 um 1 000 Euro. Werden externe Büros gemeinschaftlich von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses genutzt, so verringert sich die jeweilige Kostenpauschale nach Satz 1 um 150 Euro. Ist ein externes Büro nicht größer als 100 m², wird auf Antrag des Mitglieds des Abgeordnetenhauses gegen Einzelnachweis ein Betrag von bis zu 1 500 Euro monatlich zugrunde gelegt, soweit die monatlichen Bruttowarmmietkosten den Betrag von 1 000 Euro übersteigen. Um diesen, 1 000 Euro überschießenden Betrag, wird die Kostenpauschale nach Satz 1 höchstens um 500 Euro erhöht. Etwaige Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Nebenkostenabrechnungen der Vermieter, sind unverzüglich zur Verrechnung anzuzeigen. Ferner werden jedem Mitglied des Abgeordnetenhauses für die externe Büronutzung auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis Büroausstattungskosten, die zwar Um- und Ausbau- und Instandsetzungs- und Kosten für Schönheitsreparaturen, Maklerinnen- und Maklerkosten und Kautionskosten, nicht jedoch Verbrauchsmaterialien des täglichen Bürobedarfs umfassen, in Höhe von bis zu 5 000 Euro je Legislaturperiode erstattet, auch wenn diese vorzeitig beendet werden sollte oder eine gemeinschaftliche Büronutzung stattfindet. Der jeweilige Büronutzungsoder Mietvertrag ist dem Abgeordnetenhaus vorzulegen. In Fällen gemeinschaftlicher Büronutzung oder -ausstattung im Sinne dieser Norm sind gemeinschaftliche Verträge und Rechnungen zulässig; es werden Pro-Kopf Anteile zu Grunde gelegt. Kaution und etwaige Zinserträge sind nach Freigabe durch die Vermietenden zurückzuzahlen, es sei denn, sie

werden zur Abwicklung des Mietverhältnisses zweckentsprechend verwendet; eine Rückzahlung der übrigen Büroausstattungszahlungen sowie eine Herausgabe oder ein Wertersatz bezüglich der angeschafften Sachen finden nicht statt (verlorener Zuschuss).

## 6. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Land übernimmt auf schriftlichen Antrag für jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses die nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen, die ihm aus der Beschäftigung von bis zu vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstehen, soweit der vereinbarte Arbeitslohn insgesamt einen Betrag von monatlich 6 930 Euro zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebenden nicht übersteigt."

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel I Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.
- (3) § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3a LAbgG tritt mit Ablauf des 3. Juli 2022 außer Kraft.
- (4) Artikel I Nr. 5 und 6 treten am 1. März 2022 in Kraft.

## Begründung

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung erfüllt das Abgeordnetenhaus seine Pflicht, zu Beginn der Wahlperiode selbst durch Gesetz zu entscheiden, wie hoch die Bezüge seiner Mitglieder sein sollen (§ 6 Abs. 4 LAbgG). Die Abgeordnetenentschädigung beträgt im Jahr 2021 monatlich 6.532 Euro. Die Anpassung des Betrages durch **Artikel I Nr. 1** beruht auf der Feststellung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg nach § 6 Abs. 3 LAbgG über die Maßzahl der Verdienstentwicklung im Jahr 2020 (Drs. 18/4177) anhand der bisherigen Indexwerte.

Auch während der 19. Wahlperiode soll es grundsätzlich bei einer einkommensindizierten Fortentwicklung der Abgeordnetenentschädigung bleiben. Wegen einer Änderung des Verdienststatistikgesetzes stehen jedoch ab 2022 die bisher in § 6 Abs. 3 LAbgG genannten Indexwerte nicht mehr zur Verfügung. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat daher aus fachlicher Sicht vorgeschlagen, ab 2022 den Nominallohnindex für Berlin als Vergleichswert heranzuziehen; dies wird durch die Änderung in **Artikel I Nr. 2** umgesetzt.

Der Nominallohnindex erfasst die gesamte Spannbreite der Verdienste und ist somit weitgehend repräsentativ für die Verdienstentwicklung in Berlin. Die Abbildung der Verdienstentwicklung ist exakt, zeitnah und erfolgt in regelmäßigen Abständen. Es handelt sich um einen bei der Allgemeinheit bekannten Index, der nicht eigens konstruiert wurde. Die Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen über den Nominallohnindex ist für die Öffentlichkeit leicht nachvollziehbar und damit transparent. Der Nominallohnindex wird seit 2016 zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen im Bundestag verwendet, welcher damals der Empfehlung einer Expertenkommission folgte. Darüber hinaus wird er in den Bundesländern Hessen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen genutzt.

Durch die in Artikel I Nr. 3 eingeführte Regelung soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen

werden, um Mitgliedern des Abgeordnetenhauses z. B. in der weiterhin andauernden pandemischen Lage Leistungen wie Testmöglichkeiten oder Impfungen zur Verfügung stellen zu können. Damit soll die Arbeitsfähigkeit des Abgeordnetenhauses als Verfassungsorgan gewährleistet werden.

Während der anhaltenden SARS-CoV-2-Epidemie sind weiterhin Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments und des Gesundheitsschutzes erforderlich, die jedoch keine unverhältnismäßig erscheinenden Kürzungen der Kostenpauschale zur Folge haben sollen. Mit der Regelung in **Artikel I Nr. 4** wird daher die bis zum 31. Dezember 2021 bestehende Rechtslage zunächst bis zur parlamentarischen Sommerpause des Jahres 2022 verlängert.

Seit Inkrafttreten der Reform 2014, mit der die Einrichtung und das Betreiben von externen Bürgerbüros ermöglicht wurde, sind die durchschnittlichen Büromieten in Berlin von ca. 13 Euro/m² auf ca. 30 Euro/m² sowie auch die Nebenkosten erheblich gestiegen. Die Neufassung in Artikel I Nr. 5 trägt dem Rechnung. Sie beschränkt sich auf einzeln genutzte Büros, da Doppelnutzungen rechnerisch mit 850 Euro je Mitglied Anmietungen zu einem Mietzins über 1 500 Euro ermöglichen. Grundsätzlich bleibt es bei der Ausreichung einer Pauschale. Ein 1 000 Euro als Rechnungsgröße überschießender Miet- und Nebenkostenanteil setzt eine spitze Nachweislegung einer höheren Bruttowarmmiete im Einzelfall voraus und ist auf insgesamt 500 Euro je Büro begrenzt, soweit ein externes Büro mit einer Fläche von höchstens 100 m² betrieben wird. Dabei bleiben Nebenflächen, insbesondere Kellerflächen, außer Betracht, soweit sie im Gebäude des Büros belegen sind. Etwaige Änderungen, insbesondere aufgrund von Nebenkostenabrechnungen der Vermieter, werden aufgrund unverzüglicher Nachweislegung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses mit den Auszahlungen der Pauschale verrechnet oder im Übrigen erstattet oder zurückverlangt. Die Verwaltung erinnert jährlich an diese Nachweispflicht. Auf diese Weise kommt es zu keiner Erhöhung der Kostenpauschale im Übrigen.

Die Neuregelung in **Artikel I Nr. 6** legt rechnerisch nicht mehr eine Vollzeitstelle auf der Basis des TdL Entgeltgruppe 13, Erfahrungsstufe 3, sondern 1,5 Stellen zugrunde. Dies stellt eine bürgerfreundliche Ausweitung der möglichen Arbeitsstunden auf der Grundlage des Tarifvertrages der Länder dar. Andererseits wird so ermöglicht, die zu erwartende Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auszuschöpfen. Zudem wird es den Mitglieder des Abgeordnetenhauses ermöglicht, statt bisher drei, nunmehr bis zu vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen. Da die Entgelte für Angestellte spitz abgerechnet und unmittelbar an diese ausbezahlt werden, gibt es bei den Mitgliedern des Abgeordnetenhause keinen erhöhten Zufluss.

Berlin, 25. Januar 2022

Saleh Schneider und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Gebel Kapek Walter und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wegner Melzer und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Helm Schatz Zillich und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke

Czaja Fresdorf und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP

# Synopse: (maßgeblich ist der Gesetzestext)

Coltondo Faccina	Nous Esseres
Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 6 Absatz 1 Satz 2	§ 6 Absatz 1 Satz 2
Die Entschädigung beträgt 6 250 Euro vorbehaltlich der Anpassung nach den Absätzen 3 und 4.	Die Entschädigung beträgt <b>6 657</b> Euro vorbehaltlich der Anpassung nach den Absätzen 3 und 4.
(die Entschädigung beträgt aufgrund gesetzlicher Anpassungen derzeit 6 532 Euro)	
§ 6 Absatz 3	§ 6 Absatz 3
Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden ausgehend von dem nach Absatz 4 beschlossenen Betrag jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode an die Verdienstentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Verdienstentwicklung in Berlin, die sich zusammensetzt aus den Veränderungen der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Sonderzahlungen)  1. im verarbeitenden Gewerbe, 2. in der Energieversorgung, 3. in der Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen, 4. im Baugewerbe, 5. im Handel und im Bereich der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 6. im Gastgewerbe, 7. im Verkehr und in der Lagerei, 8. im Bereich Information und Kommunikation, 9. im Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbereich, 10. im Grundstücks- und Wohnungswesen, 11. im Bereich freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen, 12. im Bereich sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen, 13. in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung, 14. im Erziehungs- und Unterrichtswesen, 15. im Gesundheits- und Sozialwesen, 16. im Bereich der Kunst, Unterhaltung und Erholung,	Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden ausgehend von dem nach Absätz 4 beschlossenen Betrag jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode an die Verdienstentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Entwicklung des auf Berlin bezogenen Nominallohnindexes.

17. im Bereich sonstiger Dienstleistungen; diese Veränderungen fließen jeweils zu dem Vomhundertsatz in die gewogene Maßzahl ein, der dem Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Bereiche an der Gesamtzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Berlins entspricht.

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg teilt die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Verdienstentwicklung bis zum 1. September eines jeden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten in Form eines Berichts mit. Die Präsidentin oder der Präsident veröffentlicht den Bericht als Drucksache zusammen mit dem neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg teilt die prozentuale Veränderung des Nominallohnindexes im vorangegangenen Jahr bis zum 1. September eines jeden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Die Präsidentin oder der Präsident veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

### § 20

Die Präsidentin oder der Präsident kann in besonderen wirtschaftlichen Notfällen auf Antrag einem Mitglied des Abgeordnetenhauses einmalige Unterstützungen, einem ehemaligen Mitglied des Abgeordnetenhauses sowie deren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren. Die Präsidentin oder der Präsident trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Präsidium.

### § 20

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann in besonderen wirtschaftlichen Notfällen auf Antrag einem Mitglied des Abgeordnetenhauses einmalige Unterstützungen, einem ehemaligen Mitglied des Abgeordnetenhauses sowie deren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren. Die Präsidentin oder der Präsident trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (2) Den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses können in besonderen Situationen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments Leistungen der notwendigen Gesundheitsfürsorge gewährt werden.

### § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3a

(mit Ablauf 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten)

### § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3a

3a. während der anhaltenden SARS-CoV-2-Epidemie aus vorbeugenden gesundheitlichen Gründen veranlasst ist,

#### § 7 Absatz 2

Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält eine monatliche Kostenpauschale für Schreibarbeiten, Porto, Telefon, Fahrkosten und die Unterhaltung eines Büros außerhalb des Gebäudes des Abgeordnetenhauses (externes Büro) in Höhe von 2 642 Euro, vorbehaltlich der Anpassung nach Absatz 6.

#### § 7 Absatz 2

Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält eine monatliche Kostenpauschale, **insbesondere** für Schreibarbeiten, Porto, Telefon, Fahrkosten und die Unterhaltung eines Büros außerhalb des Gebäudes des Abgeordnetenhauses (externes Büro) in Höhe von **2 779** Euro, vorbehaltlich der Anpassung nach Absatz 6.

(Die Kostenpauschale beträgt aufgrund gesetzlicher Anpassungen derzeit 2 779 Euro) Externe Büros sind nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums räumlich, sachlich und personell von Partei- und anderen Nutzungen zu trennen und dürfen von bis zu drei Mandatsträgern in Berlin gemeinsam genutzt werden. Unterhält ein Mitglied des Abgeordnetenhauses kein externes Büro, so verringert sich die Kostenpauschale nach Satz 1 um 1 000 Euro. Werden externe Büros gemeinschaftlich von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses genutzt, so verringert sich die jeweilige Kostenpauschale nach Satz 1 um 150 Euro.

Ferner werden jedem Mitglied des Abgeordnetenhauses für die externe Büronutzung auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis Büroausstattungskosten, die zwar Um- und Ausbau- und Instandsetzungs- und Kosten für Schönheitsreparaturen, Maklerinnenund Maklerkosten und Kautionskosten, nicht jedoch Verbrauchsmaterialien des täglichen Bürobedarfs umfassen, in Höhe von bis zu 5 000 Euro je Legislaturperiode erstattet, auch wenn diese vorzeitig beendet werden sollte oder eine gemeinschaftliche Büronutzung stattfindet. Der jeweilige Büronutzungs- oder Mietvertrag ist dem Abgeordnetenhaus vorzulegen. In Fällen gemeinschaftlicher Büronutzung oder -ausstattung im Sinne dieser Norm sind gemeinschaftliche Verträge und Rechnungen zulässig; es werden Pro-Kopf-Anteile zu Grunde gelegt. Kaution und etwaige Zinserträge sind nach Freigabe durch die Vermietenden zurückzuzahlen, es sei denn, sie werden zur Abwicklung des Mietverhältnisses zweckentsprechend verwendet; eine Rückzahlung der übrigen Büroausstattungszahlungen sowie eine Herausgabe oder ein Externe Büros sind nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums räumlich, sachlich und personell von Partei- und anderen Nutzungen zu trennen und dürfen von bis zu drei Mandatsträgern in Berlin gemeinsam genutzt werden. Unterhält ein Mitglied des Abgeordnetenhauses kein externes Büro, so verringert sich die Kostenpauschale nach Satz 1 um 1 000 Euro. Werden externe Büros gemeinschaftlich von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses genutzt, so verringert sich die jeweilige Kostenpauschale nach Satz 1 um 150 Euro.

Ist ein externes Büro nicht größer als 100 m², wird auf Antrag des Mitglieds des Abgeordnetenhauses gegen Einzelnachweis ein Betrag von bis zu 1 500 Euro monatlich zugrunde gelegt, soweit die monatlichen Bruttowarmmietkosten den Betrag von 1 000 Euro übersteigen. Um diesen, 1 000 Euro überschießenden Betrag, wird die Kostenpauschale nach Satz 1 höchsten um 500 Euro erhöht. Etwaige Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Nebenkostenabrechnungen der Vermieter, sind unverzüglich zur Verrechnung anzuzeigen.

Ferner werden jedem Mitglied des Abgeordnetenhauses für die externe Büronutzung auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis Büroausstattungskosten, die zwar Um- und Ausbau- und Instandsetzungs- und Kosten Schönheitsreparaturen, Maklerinnenund Maklerkosten und Kautionskosten, nicht jedoch Verbrauchsmaterialien des täglichen Bürobedarfs umfassen, in Höhe von bis zu 5 000 Euro je Legislaturperiode erstattet, auch wenn diese vorzeitig beendet werden sollte oder eine gemeinschaftliche Büronutzung stattfindet. Der jeweilige Büronutzungs- oder Mietvertrag ist dem Abgeordnetenhaus vorzulegen. In Fällen gemeinschaftlicher Büronutzung oder -ausstattung im Sinne dieser Norm sind gemeinschaftliche Verträge und Rechnungen zulässig; es werden Pro-Kopf Anteile zu Grunde gelegt. Kaution und etwaige Zinserträge sind nach Freigabe durch die Vermietenden zurückzuzahlen, es sei denn, sie werden zur Abwicklung des Mietverhältnisses zweckentsprechend verwendet; eine Rückzahlung der übrigen Büroausstattungszahlungen sowie eine Herausgabe oder ein

Wertersatz bezüglich der angeschafften Sachen finden nicht statt (verlorener Zuschuss).

Wertersatz bezüglich der angeschafften Sachen finden nicht statt (verlorener Zuschuss).

#### § 7 Absatz 3 Satz 1

Das Land übernimmt auf schriftlichen Antrag für jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses die nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen, die ihm aus der Beschäftigung von bis zu drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstehen, soweit der vereinbarte Arbeitslohn insgesamt einen Betrag von monatlich 4 327 Euro zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebenden nicht übersteigt.

(Der Betrag beläuft sich aufgrund gesetzlicher Anpassungen derzeit auf 4 658 Euro)

### § 7 Absatz 3 Satz 1

Das Land übernimmt auf schriftlichen Antrag für jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses die nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen, die ihm aus der Beschäftigung von bis zu vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstehen, soweit der vereinbarte Arbeitslohn insgesamt einen Betrag von monatlich 6 930 Euro zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebenden nicht übersteigt.